



Satzung

der

Baader Bank Aktiengesellschaft

Stand: 25. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachung und Übermittlung.....	3
Abschnitt 2 – Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Grundkapital und Aktien.....	4
§ 5 Genehmigtes Kapital.....	4
§ 6 Bedingtes Kapital	4
Abschnitt 3 – Organe der Gesellschaft	5
Unterabschnitt 1 – Vorstand	6
§ 7 Zusammensetzung.....	6
§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung.....	6
§ 9 Vertretung der Gesellschaft	6
Unterabschnitt 2 – Aufsichtsrat	7
§ 10 Zusammensetzung.....	7
§ 11 Amtsniederlegung	7
§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter.....	7
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung.....	7
§ 14 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung	7
§ 15 Vergütung.....	8
Unterabschnitt 3 – Hauptversammlung	9
§ 16 Ort	9
§ 17 Teilnahme.....	9
§ 18 Vorsitz	9
§ 19 Beschlussfassung	10
Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen	10
§ 20 Umwandlungskosten	10
§ 21 Sachausschüttung.....	10

**Abschnitt 1 –
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Baader Bank Aktiengesellschaft“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterschleißheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen gemäß:
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Einlagengeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG (Kreditgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG (Depotgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG (Garantiegeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG (Girogeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG (Emissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a KWG (Anlageberatung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 c KWG (Platzierungsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG (Finanzportfolioverwaltung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG (Eigenhandel)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 3 KWG (Eigengeschäft).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist außerdem das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

**§ 3
Bekanntmachung und Übermittlung**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vorzusehen, Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG in Papierform zu übermitteln.

**Abschnitt 2 –
Grundkapital und Aktien**

**§ 4
Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.797.311,00. Es ist eingeteilt in 48.797.311 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

**§ 5
Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juli 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 24.398.655 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 24.398.655,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025/I auszuschließen,

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bb) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits im Freiverkehr einer deutschen Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft (§ 24 Abs. 1 BörsG) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - wenn dieser Betrag geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2025/I. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Finanzinstrumente in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I aus anderem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 203

Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- cc) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuld- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und anderen hybriden Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Finanzinstrumente ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- dd) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere - aber ohne Beschränkung hierauf - im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- ee) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche - soweit rechtlich zulässig - abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 24.398.655,00 durch Ausgabe von bis zu 24.398.655 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft, an die Inhaber der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung vom 10. Juli 2025 (Ermächtigung 2025) ausgegebenen Wandelschuld- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und anderen hybriden Schuldverschreibungen (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht) zu gewähren.

Die neuen Aktien werden zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2025 festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis (Ausgabebetrag) ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuld- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und anderen hybriden Schuldverschreibungen (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht), die von der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft (Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG) auf der Grundlage der Ermächtigung 2025 bis zum 9.

Juli 2030 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihren entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten nachkommen oder die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 und § 6 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- oder Optionsfristen anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Abschnitt 3 – Organe der Gesellschaft

Unterabschnitt 1 – Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss seine eigene Geschäftsordnung, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet in der Regel in Sitzungen. Sitzungen sollen regelmäßig – mindestens zweimal im Monat - stattfinden. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, der eine Niederschrift veranlasst und sie unterzeichnet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich als Botschaft einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber abgeben. Solche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax oder E-Mail versendete oder durch telefonische Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung beider vorgenannten Vorstandsmitglieder gibt die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Entscheidungen, die die Finanzdaten der Bank betreffen, insbesondere Beschlüsse über Quartals- und Jahresabschlüsse, Bewertungsfragen

und Kreditausfallrückstellungen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands und des Finanzvorstands.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Stellvertretende Mitglieder des Vorstands stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern des Vorstands gleich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien.

Unterabschnitt 2 – Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Davon werden zwei (2) Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Aufsichtsrats treten. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden in der Zeit seiner Verhinderung aus.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft oder ein vom Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand vereinbarter Ort.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen; der Grund für die Abkürzung ist spätestens in der Sitzung zu erläutern.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei (3) Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Audio- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, telefonisch, durch Stimmabgabe in Textform oder per Videokonferenz abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden unverzüglich schriftlich bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 14

Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen aufgrund der Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem oder Bedingtem Kapital, die nur die Fassung betreffen.

§ 15

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (Aufsichtsratsvergütung). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5fache der Aufsichtsratsvergütung.
- (2) Für jede Mitgliedschaft und Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird zusätzlich jeweils eine feste jährliche Vergütung pro Ausschuss (Ausschussvergütung) gezahlt. Die jährliche Ausschussvergütung beträgt für jedes Mitglied im jeweiligen Ausschuss EUR 12.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-fache der Ausschussvergütung.
- (3) Die Aufsichtsratsvergütung und die Ausschussvergütung (Vergütung) werden nach Ablauf des Geschäftsjahrs fällig und sind dem jeweiligen Mitglied des Aufsichtsrats spätestens im Februar des Folgejahres auszuzahlen.
- (4) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig und zwar mit Aufrundung bzw. Abrundung auf volle Monate.

- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Unterabschnitt 3 – Hauptversammlung

§ 16 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Großraum München oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 17 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zugehen. In der Einberufung kann, soweit gesetzlich zulässig, eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister. Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.
- (7) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 18 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm zu bestimmende Person, die jedoch kein Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein darf. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.

- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. Er bestimmt Art und Umfang der Übertragung.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Abweichend von Satz 1 bedarf ein Beschluss zur Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (3) Soweit zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abschnitt 4 –

Schlussbestimmungen

§ 20

Umwandlungskosten

Sämtliche sachliche Kosten der Umwandlung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Ein Umwandlungslohn wird nicht gewährt. Die Kosten der Umwandlung werden auf Euro 51.129,19 geschätzt. Der endgültige Umwandlungsaufwand ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vom Vorstand zusammenzustellen und vom Aufsichtsrat zu bestätigen.

§ 21

Sachausschüttung

Die Hauptversammlung kann - bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörde (nach Art 73 Abs. 1 CRR) - beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen.